

Bitte weiterleiten an Ressort: Recht / Ratgeber / Service !!!

Keine Unterstellung „gekaufter“ Facebook-Likes

Berlin. Wer von einem anderen unterstellt bekommt, seine „Facebook-Fans“ seien gekauft, kann diesem diese Behauptung per Einstweiliger Verfügung untersagen lassen. Auf eine entsprechende Entscheidung weist das Internetportal kostenlose-urteile.de hin.

Privatpersonen und Unternehmen, die auf Facebook vertreten sind, möchten natürlich möglichst viele Fans haben. Manchmal sind diese Fans auch gekauft. Wer aber über einen anderen eine solche Behauptung aufstellt, sollte sehr vorsichtig sein.

Im zugrunde liegenden Fall wurde dem Betreiber einer Facebook-Fanpage vorgeworfen, ein erheblicher Teil der 22.000 Facebook-Fans seien gekauft. Dieser Vorwurf ergab sich aus dem inhaltlichen Kontext eines längeren Postings.

Das Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 16 W 21/13) entschied, dass eine derartige Behauptung das Persönlichkeitsrecht verletzt. Laut kostenlose-urteile.de waren die streitgegenständlichen Äußerungen auch nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Daher erließ das Oberlandesgericht Frankfurt eine einstweilige Verfügung. Der Abgemahnte darf jetzt nicht mehr wörtlich oder sinngemäß behaupten, die Facebook-Fans seien gekauft (Kurz-Link auf die Entscheidung: <http://www.kostenlose-urteile.de/Beschluss17081>).

Kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin, Tel. 030 / 280 43 600, Ansprechpartnerin: Kerstin Gabriel

Diese Pressemitteilung steht auf presse.kostenlose-urteile.de zum Download bereit.

*Wenn Sie unsere regelmäßigen Urteilsinformationen nicht mehr erhalten möchten, oder wir eine andere **Faxnummer** nutzen sollen, teilen Sie es uns bitte mit. Gern nehmen wir Sie auch in unseren **E-Mail-Presseverteiler** auf. Für ein Belegexemplar sind wir dankbar.*